

# Schweizerischer Welsh Corgi - Klub

## ZUCHTREGLEMENT (ZR)



**Ausgabe 2022**

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

**Ergänzende Zucht- und Körbestimmungen des Schweizerischen WELSH CORGI Klubs (SWCK) (für beide Rassen Cardigan und Pembroke) zum Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG).**

### Zuchtreglement (ZR) des SWCK

#### 1. Grundlage

Grundlegend und verbindlich für die Zucht von Rassehunden mit Abstammungsurkunden der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) ist das gültige Zuchtreglement der SKG (ZRSKG) und dessen Ausführungsbestimmungen (AB/ZRSKG) sowie die nachfolgenden Ausführungs- und Ergänzungsbestimmungen. Alle Züchter von Welsh Corgi Cardigan und Welsh Corgi Pembroke mit von der SKG/FCI geschütztem Zuchtnamen, Deckrüdenbesitzer, deren Hund eine Zuchtzulassung durch den SWCK hat und Klubfunktionäre müssen diese Bestimmungen kennen und einhalten, unabhängig davon, ob sie dem SWCK als Mitglied angehören oder nicht.

Der SWCK betreut folgende Rassen:

Welsh Corgi Cardigan	FCI Standard Nr. 38
Welsh Corgi Pembroke	FCI Standard Nr. 39

#### 2. Körbestimmungen

- 2.1 Alle Hunde der vom SWCK betreuten Rassen, d.h. Welsh Corgi Cardigan und Welsh Corgi Pembroke, die zur Zucht verwendet werden sollen, müssen die im ZRSKG Art. 3.2.1 genannten Bedingungen erfüllen.
- 2.2 Sie müssen dem betreffenden Rassestandard der FCI in hohem Masse entsprechen. Sie müssen zweimal an einer CAC- oder CACIB-Ausstellung im In- oder Ausland von zwei verschiedenen Richtern mindestens mit dem Formwert „sehr gut“ bewertet werden (ab Jugendklasse).
- 2.3 Alle zur Zucht vorgesehenen Hunde müssen an einer Zuchtzulassungsprüfung des SWCK, genannt Ankörung (AK), vorgeführt werden. Diese besteht aus einer Beurteilung des Verhaltens und des Exterieurs gemäss dem FCI-Rassestandard.  
  
Die Verhaltens- und die Formwertbeurteilung müssen nicht am gleichen Tag absolviert werden.
- 2.4 Nachkommen aus Elterntieren ohne Zuchtzulassung erhalten erst dann eine Abstammungsurkunde der SKG und werden ins SHSB eingetragen, wenn die Zuchtzulassung der Elterntiere vorliegt.
- 2.5 Rüden und Hündinnen müssen am Tag der Verhaltensbeurteilung und der Formwertbeurteilung mindestens 12 Monate alt sein.

Hitzige Hündinnen können nach vorheriger Absprache mit dem Zuchtwart (ZW) am Schluss der Veranstaltung vorgeführt werden.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

- 2.6 Ein allfälliger Eigentümerwechsel eines Hundes muss vor der Ankörung von der Stammbuchverwaltung der SKG in die Abstammungsurkunde eingetragen werden.
- 2.7 Ausländische Ankörungen werden nicht anerkannt. Aus dem Ausland importierte Hunde müssen vor ihrer Zuchtverwendung in der Schweiz eine Ankörung des SWCK bestanden haben.

Ausnahme: Tragend importierte Hündinnen.

Tragend importierte Hündinnen benötigen für den bevorstehenden Wurf keine Zuchtzulassung. Die Welpen dieses Wurfs werden im SHSB eingetragen, sofern ihre Eltern in einem von der FCI anerkannten Zuchtbuch stehen und die Zuchtbestimmungen des betreffenden Landesverbandes der FCI erfüllen. Der Wurf ist dem SWCK ordnungsgemäss zu melden und wird kontrolliert. Es gelten die übrigen diesbezüglichen Bestimmungen dieses Reglements.

Vor einer weiteren Zuchtverwendung muss die Hündin die Zuchtbestimmungen dieses Reglements erfüllen, d.h. sie muss eine Ankörung des SWCK bestehen.

Kann nachgewiesen werden, dass in der Schweiz geborene oder in die Schweiz importierte Hündinnen oder Rüden, welche gemäss dem vorliegenden Reglement zuchtausschliessende Fehler haben, im Ausland zur Zucht verwendet wurden, werden deren Nachkommen bis zur dritten Generation beim Import in die Schweiz bzw. bei der Eintragung ins SHSB für drei Generationen für die Zucht gesperrt. Für den Nachweis und den Antrag an den AKZVT zum Vermerk „zur Zucht gesperrt“ in die ausländische Abstammungsurkunde ist der Rasseclub zuständig (s. Art. 2.8.3 AB/ZRSKG).

- 2.8. Ausländische Deckrüden, die auf Deckstation in der Schweiz gehalten werden (maximal während 2 Jahren), müssen nach den für sie geltenden ausländischen Zuchtvorschriften zur Zucht zugelassen sein.

Falls ein Deckrüde im Eigentum von mehr als einer Person steht und einer der Miteigentümer Wohnsitz in der Schweiz hat, muss der Deckrüde vor seiner ersten Zuchtverwendung in der Schweiz die Zuchtvorschriften dieses Reglements erfüllen. (Art. 3.2.5 lit. b ZRSKG)

- 2.9 Der SWCK führt jährlich mindestens 2 Ankörungen durch (je eine pro Semester).

Werden an einer Körung weniger als 2 Hunde gemeldet, so findet diese nicht statt. Die Folgekörung wird in diesem Fall auch dann durchgeführt, wenn nur 1 Hund gemeldet wird.

- 2.10 Einzelankörungen können nur in Ausnahmefällen auf ein schriftliches, begründetes Gesuch des Eigentümers von der Zuchtkommission (ZK) bewilligt werden.

- 2.11 Die Ankörungen müssen im Voraus in den offiziellen Publikationsorganen der SKG angekündigt werden. Die Publikation muss folgendes enthalten: Datum / Ort / Meldefrist / erforderliche Unterlagen/Körgebühren.

Der Durchführungsort kann durch die ZK kurzfristig geändert werden, falls die eingegangenen Meldungen eine geographische Verlegung rechtfertigen.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

### 2.12 Verhaltensbeurteilung

Die Verhaltensbeurteilung muss vor der unter 2.13 erwähnten Formwertbeurteilung absolviert werden.

Sie wird von einem SWCK Verhaltensrichter oder einem ausgebildeten SKG-Verhaltensrichter vorgenommen und umfasst eine Beurteilung des Verhaltens in friedlicher Situation gemäss dem Verhaltensprofil.

Der Hund muss sich sicher zeigen und eine gute Bindung zum Hundeführer haben. Hunde, deren Verhalten im Grenzbereich liegt (Angst, Aggressivität) oder offensichtlich vorübergehend beeinträchtigt ist (Eigentümerwechsel, Unfall, ungenügende Führung oder Reife etc.), können zurückgestellt werden. Diese Hunde können ein zweites und letztes Mal vorgeführt werden.

### 2.13 Formwertbeurteilung

Diese kann frühestens im Alter von 12 Monaten erfolgen. Jeder Hund wird durch einen anerkannten SKG-Spezialrichter (Körrichter) beurteilt. Mindestens der Formwert "sehr gut" muss erreicht werden, damit die Formwertbeurteilung als "bestanden" gilt.

### 2.14 Hunde, die hinsichtlich Exterieur den im Standard genannten Merkmalen nicht in hohem Masse entsprechen und demzufolge dem Formwert "sehr gut" nicht zu genügen vermögen, werden nicht angekört.

Unabhängig davon gelten als zuchtausschliessend:

- a. Vor-, Kreuz- und Rückbiss
- b. Das Fehlen von mehr als einem Zahn pro Kieferhälfte (d.h. insgesamt höchstens 4, wobei die M3 nicht mitgezählt werden). Auf keinen Fall dürfen Canini, M1 unten und PM4 oben fehlen.
- c. Kippohr
- d. Flauschhaar (Fluffy)
- e. Hodenmängel (Kryptorchismus ein- oder beidseitig)
- f. Ängstlichkeit, Nervosität, Aggressivität
- g. Andere gesundheitliche Beeinträchtigungen von klinischer Relevanz, die vererbt werden können.
- h. Knickrute

### 2.15 Für beide Teile der Ankörung (Art. 2.12 und 2.13) wird je ein Beurteilungsblatt ausgestellt, das das Ergebnis der Verhaltens- bzw. Formwertbeurteilung enthalten und veranschaulichen soll. Es muss vom Verhaltens- bzw. Formwertrichter unterzeichnet werden.

Der Eigentümer erhält das Original, der ZW eine Kopie für die Klubakten.

Der ZW ist für die Vorbereitung der Beurteilungsblätter verantwortlich.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

### 2.16 Ergebnisse der Verhaltens- bzw. Formwertbeurteilung:

Für beide Teile der Ankörung:

"bestanden"

"nicht bestanden"

"zurückgestellt" oder „abgebrochen durch den Hundeführer  
oder des Richters“ (nur 1 x möglich)

Erst wenn sowohl Verhaltens- als auch Formwertbeurteilung bestanden sind, gilt der Hund als angekört und darf zur Zucht verwendet werden.

Solange für einen Teil der Ankörung das Ergebnis "zurückgestellt" oder „abgebrochen“ vorliegt, oder wenn eine der beiden Beurteilungen definitiv "nicht bestanden" ist, gilt der Hund als nicht angekört und darf zur Zucht nicht verwendet werden.

### 2.17 Das Resultat der Verhaltensprüfung und das Endresultat der Ankörung wird vom ZW auf der Rückseite der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und mittels Klubstempel, Datum und Unterschrift bestätigt. Das Körresultat „nicht bestanden“ wird erst nach Ablauf der Rekursfrist eingetragen. Der ZW erstellt und unterzeichnet für jeden angekörteten Hund einen speziellen Körausweis in dreifacher Ausführung.

Verteiler: - Original an Eigentümer

- Kopie an Stammbuchverwaltung der SKG (inkl. Zusatzangaben gemäss Art. 6.5)

- Kopie für Klubakten

### 2.18 Abkörung

Angekörte Hunde, die nachgewiesenermassen und/oder wiederholt Krankheiten von klinischer Relevanz, gesundheitliche Defekte oder Fehler (Exterieur und/oder Wesen) vererben, oder bei denen selbst eine Krankheit auftritt, von der feststeht, dass sie vererbt werden kann, können auf Antrag des ZWs durch die ZK abgekört d.h. nachträglich von der Zucht wieder ausgeschlossen werden.

Der Eigentümer des betreffenden Hundes ist vor der Beschlussfassung anzuhören.

Der Entscheid muss ihm klar begründet mittels eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden. Hunde, für die ein Abkörverfahren eingeleitet worden ist, dürfen bis zum definitiven Entscheid nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

Die Kosten für allfällige veterinärmedizinische Atteste gehen zulasten der unterliegenden Partei.

Nach Ablauf der Rekursfrist wird die Abkörung vom ZW in der Original-Abstammungsurkunde eingetragen und der Stammbuchverwaltung mitgeteilt. Der Körausweis muss vom Eigentümer zur Annullation an den ZW des SWCK zurückgesandt werden.

### 2.19 Der ZW ordnet und archiviert die Kopien der Beurteilungsblätter und der Körausweise. Er erstellt jährlich eine Liste aller angekörteten Hunde. Diese Liste kann jederzeit kostenlos angefordert werden.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

### 3. Zuchtbestimmungen

- 3.1 Rüden dürfen frühestens nach bestandener Ankörnung, Hündinnen frühestens im Alter von 18 Monaten zur Zucht verwendet werden. Massgebend ist das Deckdatum.
- 3.2 Hündinnen dürfen höchstens bis zur Vollendung ihres 9. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Mit einer Hündin dürfen bis zur Vollendung des 9. Lebensjahres maximal 5 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Deckdatum.

Der Antrag auf Bewilligung weiterer Würfe über das Höchstalter der Hündin hinaus, müssen bei der ZK eingereicht werden. Diese leitet den Antrag an die SKG weiter. Insgesamt sind maximal 6 Würfe für eine Hündin zugelassen.

- 3.3 Cardigan und Pembroke dürfen nicht miteinander gepaart werden.
- 3.3.1 Für Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, muss vor der Zuchtzulassung das Ergebnis des DM – Tests (Degenerative Myelopathie) vorliegen. Die Speichel- oder Blutprobe für diesen Test muss von einem Tierarzt entnommen werden, der sicherstellt, dass der Hund identifiziert ist.
- 3.3.2 Es ist nicht erlaubt, Hunde zu verpaaren, die beide reinerbig (homozygot) für den Hochrisikofaktor für DM sind. Resultat DM/DM (Exon2 des SOD1-Gens).

Zum Wohle der Rasse dürfen aus Verpaarungen nur DM-freie Welpen oder DM-Träger hervorgehen (N/N oder N/DM). Für Verpaarungen von DM-Trägern (Resultat N/DM x N/DM (Exon2 des SOD1-Gens) ist ein begründeter Antrag an die Zuchtkommission des SWCK zu stellen mindestens 2 Monate vor Belegung der Hündin.

- 3.4 Besondere Zuchtbestimmungen für Cardigans
- 3.4.1 rcd3-PRA befallene Cardigans sind zur Zucht gesperrt.
- 3.4.2 Es ist nicht erlaubt, zwei rcd3- PRA-Träger miteinander zu verpaaren.
- 3.4.3 Für Rüden und Hündinnen, die zur Zucht eingesetzt werden sollen, muss vor der Zuchtzulassung das Ergebnis des DNA-Tests vorliegen. Die Blutprobe für diesen Test muss von einem Tierarzt entnommen werden, der sicherstellt, dass der Hund identifiziert ist. Er trägt das Testresultat auf der Abstammungsurkunde ein und beglaubigt es mit seiner Unterschrift.
- 3.4.4 Nachkommen von rcd3-PRA clear befundenen Elterntiere müssen ebenfalls getestet werden um zur Zucht zugelassen zu werden.
- 3.4.5 Werden rcd3-PRA clear-Hunde mit einem rcd3-PRA-Träger verpaart, muss bei den Welpen ein DNA-Test durchgeführt werden.

Dies hat zu erfolgen, nachdem die Welpen mittels Mikrochip identifiziert worden sind und bevor sie zum neuen Eigentümer überwechseln.

- 3.4.6 Alle Testresultate müssen der ZK zugestellt werden und sie werden in der Abstammungsurkunde eingetragen.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

- 3.4.7 Der Klub ist verpflichtet, die Testergebnisse zu archivieren und zu verwalten, damit sie auch nach Jahren für statistische Zwecke und für Kontrollen zur Verfügung stehen.
- 3.4.8 Blue-merle Cardigan dürfen nur mit tricolor oder schwarz-weissen Partnern gepaart werden.

### 3.5 Inzucht

Paarung 1. Grades: (Vater – Tochter)  
(Mutter – Sohn)  
(Bruder – Schwester)

Inzuchtpaarungen dürfen von der ZK nur nach Rücksprache mit dem AKZVT bewilligt werden. Sie werden nur ausnahmsweise auf begründetes Gesuch hin bewilligt. Dieses muss mindestens 3 Monate vor dem beabsichtigten Decken schriftlich an die ZK eingereicht werden, unter Beilage der Kopie der Abstammungsurkunde der beiden Zuchtpartner.

Die ZK muss einen abschlägigen Entscheid schriftlich begründen.

Die Bewilligung kann nur erteilt werden, wenn keiner der Zuchtpartner in einem vorherigen Wurf einen zuchtausschliessenden Fehler gebracht hat.

Die Bewilligung kann nicht für eine Erstpaarung gegeben werden. Beide Zuchtpartner müssen mindestens einen Wurf gebracht haben.

- 3.6 Die Eigentümer/Halter der beiden Zuchtpartner haben sich vor dem Deckakt gegenseitig von der ordnungsgemässen Ankörung durch den SWCK (Vermerk auf Abstammungsurkunde und/oder Körausweis) ihrer Hunde zu vergewissern.
- 3.7 Ist eine Paarung mit einem im Ausland stehenden Zuchtpartner vorgesehen, so hat sich der in der Schweiz wohnhafte Hundebesitzer zu vergewissern, dass der ausländische Zuchtpartner eine von der FCI anerkannte Abstammungsurkunde besitzt und die im betreffenden Land gültigen Zuchtzulassungsvorschriften des Landesverbandes der FCI erfüllt.
- 3.8 Einschränkung: Paarungen mit Rüden, die in der Schweiz die Ankörung nicht bestanden haben oder abgekört wurden und jetzt im Ausland stehen, sind nicht erlaubt, auch wenn sie nachträglich dort angekört wurden.
- 3.9 Die künstliche Besamung ist in Art. 13 des "Internationalen Zuchtreglements der FCI" geregelt.
- 3.10 Jeder Deckakt muss auf der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG) datums- und wahrheitsgetreu angegeben und von den Eigentümern/Haltern der beiden Zuchtpartner durch Unterschrift bestätigt werden.

Das Original der Deckbescheinigung muss der offiziellen Wurfmeldung an die Stammbuchverwaltung beigelegt werden.

Wird ein ausländischer Deckrüde verwendet, so ist der klubinternen Deckanzeige sowie der offiziellen Wurfmeldung an die SKG eine Kopie der Abstammungsurkunde beizulegen, sowie der Nachweis über die Zuchtzulassung, sofern in diesem Land eine solche obligatorisch ist.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

- 3.11 Der Züchter ist verpflichtet, den Deckakt innert 14 Tagen dem ZW zu melden mittels vorgedruckter Deckanzeige des SWCK oder der Kopie der offiziellen Deckbescheinigung (Formular der SKG).
- 3.12 Nach dem Schutz eines Zwingernamens durch die SKG muss der Züchter spätestens vor dem ersten Belegen einer Hündin die Zuchtstätte durch den Rasseklub auf ihre Eignung überprüfen lassen. Eine Kopie des Kontrollberichtes ist der ersten Wurfmeldung zwingend beizulegen.

### 4. Wurf

- 4.1 Mit der gleichen Hündin dürfen im Zeitraum von 2 Kalenderjahren höchstens 2 Würfe gezüchtet werden. Massgebend ist das Wurfdatum. Als Wurf gilt jede Geburt, auch wenn keine Welpen aufgezogen wurden.
- 4.2 Von einem Wurf sind alle gesunden Welpen aufzuziehen. Welpen mit körperlichen Defekten, die einen krankhaften Zustand darstellen, welcher dem Tier erhebliche Schmerzen zufügt und/oder Leiden verursacht und mit konservativen Behandlungsmethoden nicht geheilt werden kann, müssen innert 5 Tagen nach der Geburt tierschutzgerecht euthanasiert werden.
- 4.3 Falls allfällige Afterkrallen entfernt werden sollen, hat dies durch eine Fachperson (Tierarzt) zwischen dem 2. und 4. Lebenstag zu erfolgen.
- 4.4 Bedingungen für die Aufzucht von mehr als 8 Welpen
- a. Die Aufzucht von Würfen, welche die Hündin in ihrer Milchleistung und Kondition überfordern und in jedem Fall die Aufzucht von mehr als 8 Welpen hat, falls notwendig, mittels Zufütterung durch den Züchter oder durch den Beizug einer Amme zu erfolgen.
  - b. Die Zuchtstätte muss hinsichtlich Einrichtungen/Platzverhältnissen auch den Bedürfnissen grosser Würfe angepasst sein. Massgebend hierfür sind die Mindestanforderungen der "Weisungen des Goldenen Gütezeichens der SKG".
  - c. Der Hündin muss in jedem Fall eine Zuchtpause von mindestens 12 Monaten eingeräumt werden. Massgebend ist der Zeitraum zwischen Wurf- und nächstem Deckdatum.
  - d. Der ZW ist innert 3 Tagen nach der Geburt mittels klubinterner Wurfanzeigekarte über einen Wurf von mehr als 8 Welpen zu informieren.
  - e. Die Mutterhündin muss in ihrer Milchleistung durch Zufütterung der Welpen unterstützt werden. Die gleichmässige Gewichtszunahme aller Welpen muss kontrolliert werden (Gewichtstabelle).



## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

### 4.5 Ammenaufzucht

- a. Der Züchter muss sich selber nach einer geeigneten, in der Schweiz stehenden Amme umsehen. Evt. kann auch der ZW eine Amme vermitteln.
- b. Vor dem Unterlegen der Welpen empfiehlt sich der Abschluss eines schriftlichen Vertrages zwischen dem Züchter und dem Eigentümer der Amme. Der Vertrag soll Rechte und Pflichten beider Parteien genau regeln, die finanziellen Belange sowie die Verantwortung und Haftung bei nötigen veterinärmedizinischen Behandlungen und beim eventuellen Tod von Welpen.
- c. Die Welpen sind frühestens am 2. Tag (Kolostralmilch), spätestens jedoch innert 5 Tagen nach der Geburt der Amme zu unterlegen.
- d. Die Amme sollte der Rassengrösse der ihr zu unterlegenden Welpen ungefähr entsprechen. Ihre eigenen und die ihr unterlegten Welpen dürfen höchstens einen Altersunterschied von 1 Woche aufweisen.
- e. Die unterlegten Welpen sind nötigenfalls zu kennzeichnen.
- f. Der Amme dürfen Welpen aus höchstens 2 Würfen derselben Rasse unterlegt werden. Sie darf im Gesamten nicht mehr als 8 Welpen aufziehen.
- g. Die Welpen dürfen frühestens nach Ablauf der 4. Woche in den Wurfverband zurückgebracht werden.

### 4.6 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen bei Würfen mit max. 8 Welpen

4.6.1 Der ZW ist verantwortlich für die Organisation und die Durchführung der obligatorischen Wurf- und Zuchtstättenkontrollen. Der ZW kann diese Kontrollen auch einem Mitglied der ZK, des Vorstandes oder einem anderen fachlich ausgewiesenen Klubmitglied übertragen. Der ZW ist befugt, Kontrollen unangemeldet durchzuführen oder durchführen zu lassen. Es können beim AKZVT neutrale, begleitete kostenpflichtige Zuchtstättenkontrollen beantragt werden.

4.6.2 Jede Zuchtstätte muss mindestens einmal im Jahr zum Zeitpunkt eines Wurfes hinsichtlich Haltungs- und Aufzuchtbedingungen aller in dieser Zuchtstätte lebenden Hunde kontrolliert werden. Es können auch Zuchtstättenkontrollen durchgeführt werden, wenn kein Wurf vorhanden ist.

In der Regel wird jeder Wurf mindestens einmal kontrolliert.

Ausnahme: In Zuchtstätten, die den Weisungen des GGZ unterliegen und das Goldene Gütezeichen führen, muss nicht jeder Wurf kontrolliert werden.

4.6.3 Bei jedem Kontrollbesuch wird das klubinterne SWCK-Kontrollblatt ausgefüllt und von Züchter und Kontrolleur unterzeichnet. Der Züchter erhält das Original. Die Kopie geht an die Klubakten.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

### 4.7 Wurf- und Zuchtstättenkontrollen bei Würfen mit mehr als 8 Welpen

#### Ammenaufzucht:

Der ZW oder ein von ihm delegierter, geeigneter Stellvertreter kontrolliert in den ersten 10 Tagen den Wurf, die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen und die Durchführung der Ammenaufzucht und füllt den Kontrollbericht (Formular des SWCK) aus. Der Züchter erhält das Original und hat dieses der offiziellen Wurfmeldung an die SKG beizufügen. Eine Kopie bleibt bei den Klubakten. Die eigentliche Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (Abschlusskontrolle) erfolgt erst nach der Wiedervereinigung aller Welpen bei der Mutterhündin ab der 7. Lebenswoche.

#### Zufütterung durch den Züchter:

Der ZW oder ein von ihm delegierter, geeigneter Stellvertreter kontrolliert in den ersten 10 Tagen den Wurf, die Versorgung der Welpen mit Welpenmilch und die Haltungs- und Aufzuchtbedingungen sowie die Gewichtstabelle. Er füllt den Wurf- und Zuchtstättenkontrollbericht (Formular SWCK) aus. Der Züchter erhält das Original und hat dieses der offiziellen Wurfmeldung an die SKG beizulegen. Eine Kopie bleibt bei den Klubakten.

Die Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (Abschlusskontrolle) erfolgt ab der 7. Lebenswoche.

### 4.8 Mindestanforderung an die Zuchtstätten

Jede Zuchtstätte muss über eine Unterkunft (mind. 8m<sup>2</sup>) und einen Auslauf (mind. 30m<sup>2</sup>) im Freien verfügen. Die Aufzucht von Welpen nur in der Wohnung (auch wenn mit Balkon) ist nicht gestattet. Die Unterkunft und der Auslauf müssen in Sicht- und Hördistanz des Wohnbereiches des Züchters liegen, nur so ist eine ausreichende Beaufsichtigung der Hunde gewährleistet.

Als Unterkunft werden Schlafstelle, Wurflager und Aufenthaltsraum der Hunde bei schlechtem Wetter bezeichnet.

Das Wurflager (Wurfkiste, Wurfbox) muss es der Hündin gestatten, sich darin frei und aufrecht zu bewegen. Sie muss sich darin ausstrecken können, und die Welpen müssen daneben ausreichend Liegefläche haben.

Das Wurflager muss trocken, vor Zugluft geschützt und vom Boden her isoliert sein. Die Hündin muss die Möglichkeit haben, sich innerhalb der Unterkunft von den Welpen absondern zu können.

Die Unterkunft muss genügend Tageslicht und Frischluftzufuhr erhalten. Sie soll leicht zugänglich, praktisch zu reinigen und wenn nötig heizbar sein.

Der Aufenthaltsraum muss auch grösseren Welpen bei ungünstigem Wetter genügend Spielraum bieten.

Der Auslauf soll aus verschiedenen Bodenarten bestehen. z.B. Kies, Gras, Platten. Hat der Auslauf keinen direkten Zugang zur Unterkunft, so müssen ein windgeschützter, überdachter, gegen Nässe und Kälte isolierter Liegeplatz und ein Fluchtplatz für die Mutterhündin vorhanden sein.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

Der Auslauf soll besonnte und schattige Stellen aufweisen. Er soll den Welpen möglichst viel Beschäftigungsmöglichkeiten bieten, indem er abwechslungsreich gestaltet wird.

- 4.9 Beanstandungen hinsichtlich Haltungs-, Aufzucht- und Pflegebedingungen werden dem Züchter sofort mündlich mitgeteilt und im Kontrollbericht festgehalten. Bei Mängeln, deren Behebung eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt, wird eine Frist angesetzt und eine Nachkontrolle durchgeführt. Nötigenfalls kann beim AKZVT fragen und eine neutrale, kostenpflichtige Zuchtstättenkontrolle durch einen Zuchtstättenberater der SKG, in Begleitung eines Klubfunktionärs, beantragt werden.

Falls die Anweisungen des Kontrolleurs nicht befolgt werden, oder wenn Hundehaltung und -aufzucht wiederholt beanstandet werden müssen, wird gemäss ZRSKG Art. 3.5.5. vorgegangen.

- 4.10 Mikrochip

Die Welpen müssen vor ihrer Abgabe mittels Mikrochip gekennzeichnet werden.

- 4.11 Die Welpen müssen während der Aufzucht regelmässig und einzeln mit einem Entwurmungsmittel des Tierarztes und nach Angaben des Herstellers behandelt werden.

Die Welpen sind gemäss Empfehlungen der Schweizerischen Vereinigung für Kleintiermedizin (SVK) zu impfen.

Der Kontrolleur ist verpflichtet, die Impfzeugnisse der Welpen und der erwachsenen Hunde bei der Wurf- und Zuchtstättenkontrolle zu überprüfen. Bei jeder Wurfkontrolle hat er sich zudem die Gewichtstabelle vorlegen zu lassen.

- 4.12 Die Welpen dürfen nicht vor der vollendeten 9. Lebenswoche (ab dem 64. Lebenstag) abgegeben werden.

Mit der Abstammungsurkunde sind dem neuen Eigentümer das Impfzeugnis, ein Impfprogramm sowie eine Fütterungsanleitung unentgeltlich mitzugeben.

Die Züchter sind verpflichtet, Welpen/Hunde mit dem schriftlichen Kaufvertrag der SKG oder einem Kaufvertrag mit gleichwertigem Inhalt abzugeben. Sie haben den Käufern auch nach der Abgabe der Welpen/Hunde beratend zur Seite zu stehen. Im Falle berechtigter Gewährleistungsansprüche sind sie gehalten, eine einvernehmliche Lösung mit dem Käufer anzustreben.

## 5. Administratives

- 5.1 Deckanzeigen siehe 3.10 und 3.11

- 5.2 Der Züchter hat die klubinterne Wurfanzeigekarte dem ZW innert einer Woche zuzustellen. (Ausnahme Art. 4.4). Auch das Leerbleiben einer Hündin muss gemeldet werden.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

5.3 Zur Eintragung eines Wurfes ins SHSB und zur Ausfertigung der Abstammungsurkunden hat der Züchter die Wurfmeldung (Formular der SKG) in Blockschrift oder Maschinenschrift wahrheitsgetreu auszufüllen und unter Beilage folgender Dokumente innert 4 Wochen an den ZW zu schicken.

- Original Abstammungsurkunde der Mutterhündin
- Deckbescheinigungsformular der SKG (Original)
- Evt. Bescheinigung von homologierten Schönheitstiteln der Elterntiere
- Mitgliederausweis des SWCK oder einer anderen SKG-Sektion, sofern der Züchter reduzierte Eintragungsgebühren beanspruchen will.
- Evt. SKG-Formular "Meldung der neuen Eigentümer", wenn solche schon feststehen.
- Kopie des Zusatzberichtes (bei Aufzucht eines Wurfes von mehr als 8 Welpen)
- Bei Neuzüchtern eine Kopie des Zuchtstätten-Kontrollberichts
- Bei Zuchtabtretung: Kopie des Vertrages

Bei ausländischen Deckrüden

- Kopie der Abstammungsurkunde
- Nachweis über die Zuchtzulassung, wenn im betreffenden Land die Ankörung verlangt wird.
- Eventuelle Bescheinigungen von homologierten Titeln

Fehlen Beilagen oder ist das Formular unvollständig oder nicht eindeutig lesbar ausgefüllt, so schickt der ZW die Sendung zur Korrektur an den Züchter zurück und leitet sie erst nach Vervollständigung an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

Daraus oder wegen Nichteinhaltung von Terminen entstehende Mehrkosten für die Abstammungsurkunde gehen zu Lasten des Züchters.

## 6. Zuchtkommission / Zuchtwart

6.1 Die Zuchtkommission (ZK) ist für das Zuchtgeschehen im SWCK zuständig. Sie besteht aus dem ZW und mindestens 2 Mitgliedern. Die ZK konstituiert sich selber.

Die ZK-Mitglieder und der ZW werden durch die Generalversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

6.2 Der ZW ist gegenüber der Stammbuchverwaltung der SKG für die Administration im züchterischen Bereich verantwortlich und führt Einzelunterschrift. Anderweitige Regelungen bleiben vorbehalten.

Der ZW soll Züchter über die Zuchtbestimmungen aufklären und sie in ihrer züchterischen Tätigkeit beraten und unterstützen. Er überwacht die Einhaltung dieses Zuchtreglements und der Bestimmungen des ZER.

Der ZW überprüft die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben auf dem Wurfmeldeformular. Werden bei der Wurfkontrolle Welpen mit bleibenden zuchtausschliessenden Fehlern festgestellt, veranlasst der Zuchtwart den Vermerk „zur Zucht gesperrt“ auf der Abstammungsurkunde. Der ZW bestätigt die zufriedenstellend ausgefallene Wurf- und Zuchtstättenkontrolle (mittels Stempel und Unterschrift) und leitet dann das Formular samt Beilagen rechtzeitig an die Stammbuchverwaltung der SKG weiter.

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

Bei längerer Abwesenheit oder Krankheit des ZW kann der Vorstand ein Mitglied der ZK zur temporären Übernahme dieser Aufgaben bestimmen.

- 6.3 Organisation und Durchführung der Ankörung ist Sache des Zuchtwarts. Er kann auch ein anderes Mitglied der ZK damit beauftragen. Der Vorstand bestimmt Wesens- sowie Formwertrichter, die an den Ankörungen eingesetzt werden. Das Hilfspersonal wird durch den ZW aufgeboden.
- 6.4 Der ZW führt Kontrolle über die angekörten, nicht angekörten sowie die abgekörten Hunde. Er ist verpflichtet, die angekörten, die nicht körfähigen (Zuchtzulassungsprüfung „nicht bestanden“) sowie die nachträglich wieder abgekörten Hunde laufend der Stammbuchverwaltung der SKG zu melden.
- 6.5 Zusatzangaben für die Abstammungsurkunden.

Der ZW ist verantwortlich für die korrekte Meldung der Zusatzangaben betr. der Ahnen in den Abstammungsurkunden.

Bei neu angekörten Hunden werden die Zusatzangaben auf dem Körausweis an die Stammbuchverwaltung vermerkt. Bei Hunden, die bereits zur Zucht zugelassen sind, werden mittels Abstammungsurkunde-Kopie die Zusatzangaben durch den ZW eingetragen und an die Stammbuchverwaltung weitergeleitet.

Zusatzangaben über die Ahnen

### Welsh Corgi Cardigan:

Farbe: rot, rot-weiss, schwarz-weiss, tricolor, blue-merle, sable, brindle und brindle pointed tric. mit oder ohne weisse Abzeichen. (m.w.Abz./o.w.Abz).

HD: Ergebnis der Auswertung  
 ED: Ergebnis der Auswertung  
 PRA: Ergebnis der Auswertung  
 DM: Degenerative Myelopathie  
 vWD: van Willebrand Disease

### Welsh Corgi Pembroke:

Farbe: rot, rot-weiss, sable, tricolor, black and tan

Rute: angeborene Stummelrute

HD: Ergebnis der Auswertung  
 ED: Ergebnis der Auswertung  
 DM: Degenerative Myelopathie  
 vWD: van Willebrand Disease

## Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC

### 7. Rekurse

- 7.1 Gegen Entscheide der ZK und der Körrichter kann innert 14 Tagen nach Erhalt der Mitteilung mittels eingeschriebenem Brief Rekurs an den Vorstand eingereicht werden. Gleichzeitig ist die Rekursgebühr beim SWCK zu hinterlegen, welche bei Gutheissung des Rekurses zurückerstattet wird.

Die Rekursgebühr entspricht dem doppelten Mitgliederbeitrag. Nichtmitglieder bezahlen die doppelte Rekursgebühr (s. Art. 9).  
Rekurse sind spätestens innert 4 Monaten nach Eingang zu behandeln.

- 7.2 Bei Rekursen gegen Körentscheide wird der betreffende Hund durch Richter (Formwert und/oder Wesen), welche im Gegenstandsverfahren bisher nicht teilgenommen haben, in den strittigen Punkten erneut überprüft. In der Regel findet diese Überprüfung anlässlich der nächsten Ankörung statt. Der Körrichter trifft den Entscheid und ist somit endgültig.
- 7.3 Sind in der Anwendung des vorliegenden Zuchtreglements Formfehler begangen worden, so steht dem Betroffenen gegen letztinstanzliche Entscheide des SWCK der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offen (Art. 4.7 ZRSKG).

### 8. Sanktionen

Bei Verstössen gegen das ZR des SWCK und/oder das ZRSKG/AB/ZRSKG werden vom Vorstand Sanktionen beim AKZVT der SKG beantragt (gem. Art. 8ff AB/ZRSKG).

### 9. Gebühren

Der SWCK erhebt für folgende Dienstleistungen Gebühren, die jeweils von der Generalversammlung zu genehmigen sind.

- Wesens- und Formwertbeurteilung an offiziellen Ankörungen.
- Einzelankörungen (sie betragen das 2-fache)
- Welpenabgabegebühr (wird erhoben für jeden im SHSB eingetragenen Welpen. Damit werden die Unkosten der regulären Wurf- und Zuchtstättenkontrollen gedeckt.)
- Zuchtstättenvorkontrollen
- Zusätzliche Wurf- und Zuchtstättenkontrollen bei Würfen mit mehr als 8 Welpen, oder für Nachkontrollen, die auf Grund von Beanstandungen durchgeführt werden müssen.
  
- Wurfbearbeitungsgebühr (pro Wurfmeldung)
- Rekursgebühren

#### Nichtmitglieder des SWCK:

Sie bezahlen die doppelten Gebühren.

## **Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC**

### **10. Weitere Bestimmungen**

Auf Antrag der ZK kann der Vorstand für ausserordentliche Umstände Ausnahmen von diesem Zuchtreglement bewilligen, welche aber nicht im Widerspruch zu den Bestimmungen des ZRSKG stehen dürfen.

### **11. Änderungen / Ergänzungen**

- 11.1 Änderungen bzw. Ergänzungen zu diesem ZR müssen der Generalversammlung des SWCK zur Genehmigung vorgelegt werden. Sie unterliegen auch der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG.
- 11.2 Änderungs- bzw. Ergänzungsanträge müssen schriftlich bis zum 31. Dezember vor der nächsten Generalversammlung (GV), an den Präsidenten(in) des SWCK, eingereicht werden.
- 11.3 GV-Beschlüsse des SWCK betr. Zuchtreglement müssen innert 30 Tagen nach Beschlussfassung dem Zentralvorstand der SKG zur Genehmigung eingereicht werden. Sie treten frühestens 20 Tage nach ihrer Veröffentlichung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

### **12. Schlussbestimmungen**

Lassen die deutsche und die französische Fassung unterschiedliche Interpretationen zu, so gilt die deutsche Fassung als Originaltext.

Abkürzungen: ZW = Zuchtwart, ZK = Zuchtkommission, ZR = Zuchtreglement

Das vorstehende revidierte Zuchtreglement wurde von der Generalversammlung des SWCK am 19. März 2022 in Schönbühl genehmigt.

Anhänge bilden integrierenden Bestandteil dieses Reglements.

Die Änderungen treten 20 Tage nach deren Veröffentlichung in den offiziellen Publikationsorganen der SKG in Kraft.

**Zuchtreglement des Schweizerischen Welsh Corgi Klubs SWCK/CSWC**

**Schweizerischer Welsh Corgi Klub SWCK**

Der Präsident:



**Hans Ulrich Häberli**

Die Zuchtwartin:



**Christine Steinmann**

Die Änderungen des Zuchtreglements des SWCK (beschlossen an der GV vom 19. März 2017) wurden vom Zentralvorstand der SKG an dessen Sitzung vom 17. August 2022 genehmigt.

**Schweizerische Kynologische Gesellschaft SKG**

Der Zentralpräsident:



**Hansueli Beer**

Die Präsidentin des AKZVT



**Yvonne Jaussi**